

# RS UVS Vorarlberg 2002/07/11 1-0318/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2002

## Rechtssatz

Der Verwaltungsgerichtshof hat inzwischen den Bescheid des Landeshauptmannes, mit welchem der erstinstanzliche Lenkberechtigungsentszugsbescheid bestätigt wurde, aufgehoben. Dessen ungeachtet hat sich der Beschuldigte dadurch, dass er zuvor den Führerschein nicht unverzüglich nach der Zustellung des erstinstanzlichen Lenkberechtigungsentszugsbescheides abgeliefert hatte, strafbar gemacht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)